

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 314.

Dresden, am 28. November.

1837.

Hundert acht und neunzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 8. November 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der 4. Deputation über die Petition des Generalagenten der West of Scotland Company.

Abg. Sachse: Es liegen der Kammer 5 verschiedene Anträge vor, 1. die Aufhebung der Verordnungen, 2. die Aufhebung des Brandkassengesetzes selbst, 3. die Uebertragung der ganzen Brandversicherung an die West of Scotland Company, 4. die Aufhebung des Gesetzes und zugleich die Freigebung aller Affekuranzen an concessionierte Gesellschaften betreffend, welcher letztere Antrag mit dem 2. in einen zusammenfällt; und der 5. Antrag des Hrn. Abg. v. Leyßer auf Fortstellung der Katastration in kürzerer Form und Vorlegung eines Klassifikationssystems bei der künftigen Ständeversammlung, ein Antrag, den ich außerdem fast auf gleiche Weise gestellt haben würde. Alle Affekuranzen leiden an einem und demselben Mangel, dem, daß sie gemißbraucht werden. Die älteste Art sind die Seeassekuranzen, die Quelle der anderen und bei denen bekanntlich Mißbrauch sehr arg ist. Kaum besser war es bei unserer Immobilienasssekuranz. Maßregeln waren daher zu Beschränkung dieses Mißbrauchs zu ergreifen, und die geeignetste schien die, daß nicht der volle Werth der Gebäude, sondern nur $\frac{1}{2}$ affekurirt werden darf, u. nur der durch das Feuer verzehrte wirkliche Zeitwerth gewährt werden darf. Diese Maßregel hat die Folge, daß die Besitzer abgebrannter Häuser nicht den Kaufwerth ihrer Gebäude erlangen können, und auch nicht den neuen Bauwerth, wenn ein altes Gebäude abgebrannt ist. Es ist diese Maßregel nur eine gerechte zu nennen, wenn man in Betrachtung zieht, wie groß die Verschiedenheit des Bauwerthes vom Kaufwerthe allein schon in Beziehung auf die örtliche Lage eines Gebäudes in der Stadt ist. Diese Verschiedenheit beläuft sich oft auf mehrere Tausend Thaler. In Dresden z. B. wird in mancher Lage ein Platz von ungefähr 600 Thaler Landwirthschaft-Werth, mit wohl 6000 Thlr. bezahlt. Diese 6000 Thlr. stecken im Kaufwerthe. Wenn aber das Gebäude abbrennt, kann doch nur der Bauwerth ohne die Keller, und nicht der die Keller und den Bauplatz enthaltende Kaufwerth gewährt werden. Die Deputation macht der Staatsverwaltung das Mißtrauen und die daraus entspringende Weilläufigkeit der Katastration zum Vorwurf. Das Mißtrauen aber ist nicht ein freiwilliges, sondern hervorgegangen aus Zeitverhältnissen, die noch nicht

für beseitigt angesehen werden können und von der vorigen Ständeversammlung als bestehend anerkannt worden sind. Die häufigen Brandstiftungen machten eine strenge Beaufsichtigung bei den Taxationen nöthig, die aus dem Grunde der Gerechtigkeit gegen alle Gebäudebesitzer gleichmäßig anzuwenden. Die jetzige Brandversicherungssumme beträgt 95 Millionen, und es wird behauptet, es seien ziemlich 16 Millionen unversichert. Ist dies, so läge in den 16 Millionen eine Garantie dafür, daß weniger Mißbrauch stattfindet. Eine Brandkassenanstalt ist nützlich für die Bewohner eines Landes, aber unerläßlich nothwendig ist sie nicht, denn die Städte und Länder haben ohne sie in alter und neuer Zeit viele Jahrhunderte lang geblüht. Könnten diese bestehen und gedeihen, so wird man zugeben, daß es der Wohlfahrt des Landes nicht nachtheilig ist, wenn ein $\frac{1}{2}$ des wahren Werthes der Gebäude unversichert bleibt. Das System der Gegenseitigkeit, wird behauptet, stehe dem System der Klassifikation entgegen. Möchte das aber auch so sein, was ich keineswegs zugeben kann, so berechtigt es uns doch nicht, Aufhebung des Gesetzes zu beantragen oder eine fremde Gesellschaft mit der Brandversicherung zu beauftragen. Die Klassifikation ist, genau betrachtet, mit der Gegenseitigkeit wohl verträglich. Wer von seinem feuerfesten Gebäude weniger zu bezahlen hat, gewinnt dadurch, daß weniger Brände feuergefährlicher Gebäude entstehen, eben sowohl, als wenn dies bei feuerfesten der Fall ist, denn die Beiträge vermindern sich in jenem wie in diesem Fall für beiderlei Besitzer. Die jetzige jährliche Beitragssumme ist ungefähr zu 160,000 Thaler; steigt sie durch den Zutritt von solchen Theilen der Gebäude, welche zeither nicht versichert waren, auf 200,000 Thlr., so gewinnen alle Affekuranten dadurch, daß weniger feuergefährliche Gebäude wegbrennen, weil die massiven Gebäude der Brennbarkeit weniger unterworfen sind. Die Deputation behauptet gleichwohl das Gegentheil. Es wird von ihr ferner aufgestellt: wie höchst vortheilhaft der Vorschlag der Compagnie sei, welcher die Brandversicherung übertragen werden soll, da sie nur 8 Gr. pro 100 Thlr. verlange. Es wird verschiedentlich darauf zurückgegangen, wie eine 50jährige Erfahrung zeige, daß das ein Satz sei, welcher sich in den nächsten 10 Jahren bestimmt nicht niedriger herausstelle, daß folglich die Compagnie nicht gewinnen werde, sondern der Gewinn sich lediglich davon herschreiben müsse, daß die feuerfesten Gebäude höher und voll affekurirt würden. Dem muß ich unbedingt widersprechen. Die Erfahrung belegt das keineswegs; denn erstens die deshalbige Berechnung schließt die Kriegsjahre und besonders die zahl-